



## Aufgabenumschreibung des Betreuers bzw. der Betreuerin bei Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften

### I. Vormundschaften

Der Vormund hat gemäss Art. 367 Abs. 1 ZGB die **gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter**. Die Aufgaben des Vormundes sind damit von Gesetzes wegen bereits umschrieben. Sie beinhalten die persönliche Fürsorge (Art. 405/406), die Vermögenssorge (Art. 413) und die Vertretung (Art. 407).

Während sich die Aufgaben des Beistandes lediglich auf einzelne genau umschriebene Bereiche erstrecken, geht es bei den Vormundschaften immer um die **Wahrung der Gesamtinteressen**. Diese umfassende Fürsorge ist unteilbar und einheitlich. Unabhängig davon, ob das Mündel wegen Geisteskrankheit, Misswirtschaft oder Trunksucht etc. entmündigt ist, hat der Vormund vorerst einmal die gleichen Rechte und Pflichten. Dies ist jedoch nicht derart absolut zu verstehen, dass der einzelne Vormund den Bevormundeten immer in allen seinen Angelegenheiten zu vertreten hat. Dessen Rechte und Pflichten können im Einzelfall unterschiedlich sein. Die persönliche Fürsorge wird u.a. bestimmt durch den Entmündigungsgrund, das Alter und vor allem durch den Grad der Hilfsbedürftigkeit der bevormundeten Person. Die Tätigkeit und das Einschreiten des Vormundes hat sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu richten, d.h. er hat immer und überall dort zu handeln, wo sich dies zum Schutze des Bevormundeten als notwendig erweist, andererseits alles zu unterlassen, was dessen Selbstbestimmungsrecht und dessen persönliche Freiheit unnötigerweise einschränkt (Egger Art. 367 N 5-7, Art. 406 N 1-4; Schnyder/Murer Art. 367 N 18/19).

**Da der Aufgabenbereich des Vormundes von Gesetzes wegen umfassend ist und alle Lebensbereiche der bevormundeten Person umfasst, erübrigt sich eine detaillierte Aufzählung von Aufgaben.** Vor allem darf eine allfällige Erwähnung von einzelnen Aufgaben nicht zur Annahme verleiten, der Vormund könne sich auf diese beschränken oder müsse sich nur auf diese konzentrieren. Der Aufgabenbereich des Vormundes kann sich im Verlaufe der Massnahme auch ständig ändern, so dass Aufgaben, welche bei Anordnung der Massnahme im Vordergrund standen, zweitrangig oder gar hinfällig werden, andere wiederum neu entstehen. So kann bei einer wegen Trunksucht entmündigten Person zunächst die Alkoholfürsorge, später vielleicht die Arbeitsbeschaffung oder Lohnverwaltung etc. zur Hauptaufgabe werden.

Aus den genannten Gründen sollte mit der Aufzählung von einzelnen Aufgaben eher Zurückhaltung geübt oder diese grundsätzlich unterlassen werden. Der Vormund soll vielmehr im Rahmen einer umfassenden Instruktion über die konkrete Sachlage, die Besonderheiten des Falles und seine Pflichten im einzelnen orientiert werden.

## II. Beistandschaften

### A. Beistandschaft gemäss Art. 392 ZGB (Vertretungsbeistandschaft)

1. Die Beistandschaft nach Art. 392 ZGB ist vormundschaftliche Spezialfürsorge und nicht wie die Vormundschaft und elterliche Sorge Gesamtfürsorge. **Der Aufgabenbereich des Beistandes muss von Fall zu Fall festgelegt werden. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich - im Gegensatz zur umfassenden des Vormundes - nur auf jene Angelegenheiten, zu deren Erledigung er bestellt und nach Art. 418 ZGB ermächtigt ist** (Schnyder/Murer Art. 392 N 18).

Die Kompetenzen des Vertretungsbeistandes müssen daher von der Vormundschaftsbehörde jeweils auf das konkrete Vertretungsbedürfnis abgestimmt werden, ein Vorgang, welcher jede einzelne Beistandschaft erheblich spezifiziert. Dies erlaubt es, die Massnahme verhältnismässig gut den konkreten Schutzbedürfnissen des Einzelfalles anzupassen (Schnyder/Murer Vorb. zu Art. 392-397 N 12, 14; Egger Art. 392 N 3).

2. Die Beistandschaft nach Art. 392 ZGB hat das Gesetz ursprünglich für vorübergehende und partielle Unfähigkeit, d.h. **zur Erledigung von einzelnen und vorübergehenden dringlichen Angelegenheiten konzipiert**. Dort wo eine Person in persönlicher und finanzieller Hinsicht dauernden und umfassenden Schutzes bedarf, ist das Institut der Vormundschaft vorgesehen. Dennoch ist die Vertretungsbeistandschaft, vor allem in Verbindung mit der Verwaltungsbeistandschaft im Verlaufe der Jahre zur wichtigsten Massnahme zum Schutze von geistig und psychisch beeinträchtigten und hilfsbedürftigen, vor allem betagten Personen geworden, welche ihre Angelegenheiten nicht mehr zu besorgen vermögen. Sie ist überall dort die angemessene Massnahme, wo sich ein Entzug der Handlungsfähigkeit erübrigt. Derartige Beistandschaften unterscheiden sich, was die Aufgaben des Beistandes betrifft, oft kaum von der Vormundschaft und vom Tätigkeitsbereich eines Vormundes. Diese Entwicklung hat in Literatur und Rechtsprechung zu einer immer grosszügigeren und extensiveren Auslegung von Art. 392 ZGB geführt. Bei einer zu restriktiven Auslegung müsste bei umfassender Fürsorgebedürftigkeit immer zu einer Vormundschaft geschritten werden, was dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zuwiderlaufen würde.
3. So ist heute unbestritten, **dass zum Aufgabenbereich des Beistandes nach Art. 392 ZGB nicht nur die Besorgung einer rechtlichen oder finanziellen Angelegenheit, sondern auch die persönliche Fürsorge gehören kann**, obwohl dies aus dem Gesetzestext nicht ausdrücklich hervorgeht. Unter den Ausdrücken "Angelegenheiten" (Art. 392 Ziff. 1 und 2 sowie Art. 418) und "Geschäfte" (Art. 367 Abs. 2) sind nicht zwingend nur solche vermögensrechtlicher Natur zu verstehen. Sie umfassen vielmehr alle Angelegenheiten, rechtsgeschäftlicher, tatsächlicher, vermögensrechtlicher und auch persönlicher Natur. Somit kann einem Beistand nach Art. 392 ZGB wie einem Vormund auch die Sorge um die Gesundheitspflege, die therapeutische und ärztliche Behandlung, die soziale Betreuung, die angemessene Unterbringung etc. auferlegt werden (Egger Art. 392 N 20; Schnyder/Murer Art. 392 N 22).

4. Unter Angelegenheit darf auch nicht allzu streng nur eine einzige und strikt nur vorübergehende Angelegenheit verstanden werden, auch wenn der Wortlaut sowie die Natur der Beistandschaft als Spezialfürsorge darauf hindeuten. **Ein Beistand kann im Sinne einer Dauervertretung auch zur Besorgung von immer wiederkehrenden und andauernden Angelegenheiten und Geschäften bestellt werden** (Riemer ZVW 1982 S. 126; Schnyder/Murer Art. 392 N 62). Eine zu strikte Auslegung würde auch hier den Anwendungsbereich der Beistandschaft als der mildesten Massnahme unnötig einschränken und damit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zuwiderlaufen.
5. Trotz oder gerade wegen den umfassenden und vielfältigen Aufgaben, welche einem Beistand übertragen werden können, und infolge der auslegungsbedürftigen gesetzlichen Regelung ist darauf zu achten, **dass dessen Kompetenzen und Vertretungsbefugnisse möglichst deutlich und unmissverständlich formuliert werden.**

Es ist in dreifacher Hinsicht notwendig, dass der Kompetenzbereich des Beistandes klar umschrieben und abgegrenzt wird. Zunächst muss der Beistand wissen, in welchen Belangen er für den Verbeiständeten tätig werden muss; im weiteren muss auch die verbeiständete Person der Aufgabenumschreibung entnehmen können, in welchen Bereichen der Beistand sie zu vertreten hat und sie sich dessen Handlungen anrechnen lassen muss, und nicht zuletzt muss Dritten, mit denen der Beistand in Rechtsverkehr tritt, dessen Vertretungsmacht genau bekannt sein.

**Die Aufgaben dürfen nicht zu allgemein und zu abstrakt umschrieben werden.** Formulierungen, wie "die Interessen allseits zu wahren, für das Wohl besorgt zu sein, vor Verwahrlosung zu schützen, dessen Angelegenheiten zu regeln" etc., sind wenig geeignet. Irreführend sind auch Umschreibungen, wie "mit Rat und Tat zur Seite stehen, beistehen, behilflich sein, beraten" etc., da sie nicht klar zum Ausdruck bringen, ob dem Beistand in diesem Bereich nun Vertretungsbefugnis zusteht oder nicht. Der Beistand muss aber die Möglichkeit haben, in seinem Aufgabenbereich notfalls anstelle des Verbeiständeten zu handeln und ihn zu vertreten.

Oft wird einleitend zur detaillierten Aufgabenumschreibung dem Beistand der Auftrag erteilt, die Interessen des Verbeiständeten allseits zu wahren. Diese Formulierung kann nicht den Sinn haben, dass der Beistand sämtliche Angelegenheiten für den Verbeiständeten zu regeln hat, und es wird ihm dadurch auch nicht eine umfassende Vertretungsmacht eingeräumt. Mit einer derart umfassenden Aufgabe kann nur ein Vormund betraut werden. Die erwähnte Formulierung hat eher programmatischen Charakter ohne rechtliche Folge. Sie soll den Beistand dazu anhalten, dafür besorgt zu sein, dass die Interessen des Verbeiständeten in jeder Hinsicht gewahrt werden, und Antrag zu stellen, wenn sich zu dessen Schutze eine Erweiterung des Aufgabenbereichs als notwendig erweist.

## B. Beistandschaft gemäss Art. 393 ZGB (Verwaltungsbeistandschaft)

1. Art. 393 ZGB kommt zur Anwendung, wenn einem Vermögen die notwendige Verwaltung fehlt. Vermögen ist ein Inbegriff von Aktiven und/oder Passiven.

**Als Aufgabenumschreibung gemäss Art. 393 ZGB genügt in der Regel der Auftrag, es sei das Vermögen des Verbeiständeten sorgfältig zu verwalten.**

Damit sind alle gewöhnlichen Verwaltungshandlungen eingeschlossen, und der Auftrag umfasst immer auch die Vertretungsbefugnis in dem Masse, wie es zur sachgemässen Durchführung der Verwaltung erforderlich ist. Zur Verwaltung gehört insbesondere auch das Erfüllen von Verpflichtungen, Sicherstellung des Vermögens, Eintreibung der Erträge und Zinsen, Unterbrechung der Verjährung, Kündigung von Darlehen, Einziehung fälliger Forderungen, einfache Reparaturen, Vermietung von Wohnungen, Erledigung der Steuerangelegenheiten, Abschluss von notwendigen Versicherungen etc. Derartige Aufgaben sind daher in der Regel nicht gesondert aufzuführen.

**Für Handlungen, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen, bedarf der Beistand jedoch einer besonderen Ermächtigung, sei es durch den Verbeiständeten selbst, soweit dieser dazu noch in der Lage ist, sei es durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 419 ZGB).** Erweisen sich bei der Übernahme des Amtes solche Handlungen als notwendig, so ist der Beistand damit selbstverständlich speziell zu beauftragen.

Nicht zum Begriff des Vermögens im Sinne von Art. 393 ZGB gehört nach herrschender Lehrmeinung das Einkommen. **Der Verwaltungsbeistand ist somit nicht zur Lohn- oder Rentenverwaltung berechtigt** (Schnyder/Murer Art. 393 N 19).

Diese Einkommensverwaltung lässt sich aber auf die Vertretungsbeistandschaft nach Art. 392 ZGB abstützen, welche vor allem bei Altersbeistandschaften in Kombination zu Art. 393 ZGB ohnehin meistens angeordnet wird.

Dort wo offensichtlich **kein Vermögen** vorhanden ist, kann man grundsätzlich auf eine Beistandschaft nach Art. 393 ZGB verzichten und es bei Art. 392 ZGB bewenden lassen. Allerdings müssen schon geringfügige Ersparnisse als Vermögen angesehen werden. Auch dort wo zukünftig Vermögen entstehen könnte, kann es nicht schaden, dem Beistand, gestützt auf Art. 393 ZGB, den Auftrag zu erteilen, allfälliges Vermögen zu verwalten. Es wird der Vormundschaftsbehörde dadurch erspart, die Beistandschaft in einem späteren Zeitpunkt auf Art. 393 ZGB ausdehnen zu müssen.

Es wird in einem Teil der Lehre die Auffassung vertreten, dass der Beistand nach Art. 393 ZGB in beschränktem Masse auch mit **Aufgaben im persönlichen Bereich** betraut werden könne. Art. 393 ZGB schliesse, entgegen dem Wortlaut, aufgrund des inneren Zusammenhanges zwischen der Unfähigkeit im Finanziellen und der Vernachlässigung der persönlichen Angelegenheiten, eine beschränkte persönliche Betreuung nicht aus. Dieser Standpunkt ergibt sich vor allem in Analogie zur Rechtslage bei der Beiratschaft (Schnyder/Murer Art. 393 N 44).

Eine derart weitgehende Auslegung von Art. 393 ZGB erscheint mir jedoch eher fragwürdig und vor allem auch überflüssig. **Bei einem Bedürfnis nach persönlicher Fürsorge neben der Vermögensverwaltung kann, was in der Regel auch geschieht, ergänzend zur Verwaltungsbeistandschaft die Vertretungsbeistandschaft (Art. 392 ZGB) angeordnet werden.**

### C. Beistandschaft gemäss Art. 394 ZGB (auf eigenes Begehren)

Die Beistandschaft nach Art. 394 ZGB ist eine Massnahme eigener Art. Es handelt sich dabei, entgegen der Systematik des Gesetzes, nicht um eine Unterart der Verwaltungsbeistandschaft, aber auch nicht um eine Kombination von Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft.

Anders als die genannten Beistandschaften stellt sie, wie die Vormundschaft nach Art. 372 ZGB, eine sowohl die Vermögens- als auch die Personensorge betreffende Massnahme dar, ohne indessen die rechtliche Handlungsfähigkeit zu beschränken (Schnyder/Murer Art. 394 N 6). Die Wirkungen der Beistandschaft auf eigenes Begehren sind also identisch mit denjenigen der Entmündigung, mit dem - allerdings wichtigen - Vorbehalt, dass die Handlungsfähigkeit nicht beschränkt wird, d.h. dass dem Beistand im Unterschied zum Vormund keine Zwangsmöglichkeiten zukommen.

Anders als die Vertretungsbeistandschaft, welche nur zur Besorgung von einzelnen Angelegenheiten, und die Verwaltungsbeistandschaft, welche ausschliesslich zur Verwaltung des Vermögens angeordnet werden dürfen, ist die Beistandschaft nach Art. 394 ZGB **eine Dauermassnahme, die eine umfassende Fürsorge in finanzieller und persönlicher Hinsicht beinhaltet**. Dem Beistand kommt somit von Gesetzes wegen im Bereiche der Vermögensverwaltung, aber auch in demjenigen der persönlichen Fürsorge volle Vertretungsbefugnis zu (Schnyder/Murer Art. 394 N 12).

Aus diesen Darlegungen ergibt sich somit, dass der nach Art. 394 ZGB bestellte Beistand einen ebenso umfassenden Aufgabenbereich haben kann, wie der Vormund. Er besitzt also eine dem Vormund ähnliche Stellung, ohne indessen über Zwangsmassnahmen zu verfügen. **Es gilt daher bezüglich der Aufgabenumschreibung das unter Ziff. I Gesagte**. Eine Enumeration sämtlicher Aufgaben ist nicht notwendig; **es genügt, wenn der Beistand auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wird**. Eine exemplarische Aufzählung muss klar als solche erkennbar sein.

## III. Beiratschaften

Das Gesetz kennt zwei Formen von Beiratschaften, welche in ihren Wirkungen verschieden sind. Sie werden in der Praxis häufig kombiniert. Sie dürfen ihrer systematischen Stellung zum trotz nicht als Unterart der Beistandschaft betrachtet werden, sondern stellen ein Institut sui generis dar.

### A. Mitwirkungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 1 ZGB)

Bei der Mitwirkungsbeiratschaft wird die Handlungsfähigkeit einer Person insoweit eingeschränkt, als sie die in Abs. 1 aufgezählten Rechtsgeschäfte nicht allein, sondern nur unter Mitwirkung, d.h. mit Zustimmung des Beirates, vornehmen kann. Beirat und Verbeirateter müssen zusammenwirken, der eine vermag ohne den andern rechtlich nichts Verpflichtendes zu unternehmen.

Der Beirat nach Abs. 1 ist nicht Vertreter des Verbeirateten. Dieser handelt vielmehr selber, braucht aber für das rechtsgültige Zustandekommen des Geschäfts dessen Zustimmung. Die Aufgabe des Beirates beschränkt sich somit auf das Recht bzw. die Pflicht, durch sein Veto die verbeiratete Person vor schädlichem und ökonomisch gefährlichem Handeln zu schützen (Egger Art. 395 N 23, Schnyder/Murer Art. 395 N 13).

Der Verbeiratete kann aber den Beirat mittels Vollmacht zur Erledigung bestimmter Rechtsgeschäfte ermächtigen. Dieser handelt unter den gegebenen Umständen nicht in seiner Funktion als Beirat, sondern als bevollmächtigter Vertreter.

Kann der Verbeiratete in einem konkreten Fall nicht mehr selber handeln, noch den Beirat dazu bevollmächtigen und dessen Handlungen überprüfen, muss eine Vertretungsbeistandschaft angeordnet werden, wobei auch der Beirat mit der Aufgabe betraut werden kann (Egger Art. 395 N 43). **Als Aufgabenumschreibung für den Beirat gemäss Abs. 1 genügt der Hinweis auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten. Eine weitere Präzisierung der Aufgaben ist nicht erforderlich, da sich diese bereits aus dem Gesetz ergeben.**

## **B. Verwaltungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 2 ZGB)**

Unter Verwaltungsbeiratschaft gemäss Abs. 2 gehört, wer zwar mit seinem Lohn sowie den Vermögenserträgen vernünftig umzugehen weiss, zur Verwaltung seines Vermögens aber unfähig ist. Dem Verbeirateten wird die Verwaltung des Vermögens entzogen, er hat diesbezüglich die Stellung eines Entmündigten. An dessen Stelle wird das Vermögen durch den Beirat verwaltet; er ist in bezug auf die Vermögensverwaltung gesetzlicher Vertreter des Verbeirateten und besitzt in diesem Rahmen sämtliche Vertretungsbefugnisse.

**Der Aufgabenbereich des Beirates nach Abs. 2 ist also, wie beim Beistand nach Art. 393 Ziff. 2 ZGB, gesetzlich klar umschrieben; er besteht darin, das Vermögen des Verbeirateten sorgfältig zu verwalten.**

## **C. Persönliche Fürsorge und Lohnverwaltung**

### **1. Persönliche Fürsorge**

Die Beiratschaft war ursprünglich und nach dem Willen des Gesetzgebers ausschliesslich als Hilfe im wirtschaftlichen Bereich vorgesehen. Die persönliche Fürsorge gehörte daher nach früherer Praxis nicht zu den Aufgaben eines Beirates.

Das Bundesgericht hat jedoch im Jahre 1970 entschieden, **dass auch im Rahmen der Beiratschaft persönliche Fürsorge und Betreuung gewährt werden dürfe** (BGE 96 II 369 ff). Die wirtschaftlichen Interessen seien vielfach so eng mit der Person ihres Trägers verbunden, so argumentiert das Bundesgericht, dass sie nicht ohne gleichzeitige persönliche Fürsorge gewährt werden könnten.

Allerdings muss das wirtschaftliche Schutzbedürfnis (Vermögensschutz) im Vordergrund stehen, und die persönliche Fürsorge darf nur als sekundäres Bedürfnis in Erscheinung treten. Dort wo dauernde Überwachung und Fürsorge notwendig ist, erscheint die Beiratschaft nicht als geeignet. **Im weiteren steht dem Beirat keine Kompetenz zu irgendwelchen Zwangsmassnahmen im persönlichen Bereich zu.**

So können dem Beirat nach Riemer (Grundriss 106) im persönlichen Bereich etwa folgende Aufgaben übertragen werden: persönliche Beratung, Hilfe bei Arbeitsbeschaffung, Beistand bei Schwierigkeiten mit dem Arbeitsplatz oder dem Vermieter, Mahnen, Vermittlung ärztlicher Dienste, Ergreifen von Massnahmen bei Rückfällen des remittierenden Geisteskranken, Anzeige bei Bedürfnis nach fürsorgerischer Freiheitsentziehung etc.

## 2. Lohnverwaltung

Obwohl die Beiratschaft eine Schutzmassnahme, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, darstellt, beinhaltet sie nach praktisch einhelliger Lehre und Rechtsprechung **nicht auch die Lohn- und Rentenverwaltung**. Sie führt nicht zur Entziehung der Verfügung über das Einkommen, stamme dieses nun aus Lohnzahlungen, Pensionen, Renten oder Vermögenserträgen. Dort wo einer Person auch die Verwaltung ihres Einkommens entzogen werden muss, hat die Entmündigung zu erfolgen.

Ist die verbeiratete Person mit der Lohn- oder Rentenverwaltung durch den Beirat einverstanden oder wird dies von ihr ausdrücklich gewünscht, so kann sie ihm eine entsprechende Vollmacht erteilen. Diese Lohnverwaltung erfolgt dann aufgrund eines rein obligationenrechtlichen Auftragsverhältnisses.

## 3. Kombination Beiratschaft/Beistandschaft

In der Praxis selten anzutreffen, aber durchaus denkbar erscheint mir auch die Möglichkeit, neben der Beiratschaft, d.h. in Kombination zu ihr, eine Beistandschaft anzuordnen und dem Beirat bzw. Beistand weitere Aufgaben, welche der Betroffene nicht selber zu besorgen vermag (persönliche Fürsorge, Prozessführung, Lohnverwaltung etc.), gestützt auf Art. 392 ZGB, zu übertragen.

Eine derartige Kombination wäre allenfalls dort am Platze, wo die betroffene Person ihre Angelegenheiten ganz allgemein nicht zu besorgen vermag und zusätzlich, zum Schutze ihres Vermögens, ein beschränkter Entzug der Handlungsfähigkeit sich als erforderlich erweist.

4. Juli 1990 db/fo